

keit den gleichen Schutz verlangen, den das Gesetz jeder anderen ehrlichen Arbeit bieten soll.

Würde also schon das Gesetz seinen Zweck in Bezug auf den Buchhandel gänzlich verfehlen, so sei es gestattet auch auf den Schaden hinzuweisen, den die beabsichtigte Einführung des Wandergewerbefcheines für alle Zweige des Buchhandels und im Besorg auf die mit der Bucherzeugung in Zusammenhang stehenden Gewerbe haben müßte.

Es dürfte kaum eine Buchhandlung geben, welche nicht außerhalb des Gemeindebezirks der Handelsniederlassung einen Teil ihrer Kundschaft besäße und diese, sei es durch direktes und persönliches Angebot, sei es durch andere Vertriebsmittel zu bedienen, zu erhalten und auszudehnen bestrebt und genötigt wäre. Das Gesetz trifft also unmittelbar sämtliche Sortiments-, Kolportage- und Reisegeschäfte und diejenigen Verlagshandlungen, welche ihre Artikel direkt an das Publikum absetzen.

Die Reisenden aller dieser Handlungen, bez. deren Inhaber selbst können doch nicht, wie es durch den obligatorischen Wandergewerbefchein geschehen würde, mit den auf einer viel tieferen Stufe der Bildung, der wirtschaftlichen und kaufmännischen Bedeutung stehenden Hausierern in eine Klasse gethan werden.

Finden sich unter solchen Reisenden und Kolporturen mitunter schlechtere Elemente, so sollte man bestrebt sein, sie durch bessere zu ersetzen, indem man dem ganzen Stande eine achtungswürdige Existenz ermöglicht; durch die vorgeschlagene Maßregel würden aber gerade die Besseren von dem Gewerbe abgehalten und dieses damit in weniger vertrauenswürdige Hände kommen.

Die Steuer, welche auf dem Wandergewerbefchein liegt, bedingt aber auch eine neue Belastung des Handelszweiges, die nicht ohne Einfluß auf dessen Erwerbs- und Steuerfähigkeit bleiben kann. Viele Personen, welche gegenwärtig durch die besondere hier in Frage stehende Art des buchhändlerischen Betriebes ihren Erwerb finden, würden dies schwer empfinden, ja bei den Mißständen, welche sich schon jetzt bei der Handhabung des Wandergewerbefcheines gezeigt haben, darf man wohl annehmen, daß viele Existenzen dadurch geradezu zu Grunde gerichtet würden.

Würden nun teils moralische, teils finanzielle Gründe bei der Einführung des Wandergewerbefcheines für den Buchhandel den Vertrieb wesentlich schädigen, so ist vorauszusehen, daß auch viele Werke, namentlich die bessere unterhaltende Litteratur, wissenschaftliche und technische Werke, Vorlagenwerke, photographische und andere Kunstwerke, Nachschlagebücher (Konversationslexika) u. in ihrem Absatz eine bedeutende Schädigung erfahren müßten.

Es kann wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß solche Werke ihre großen Auflagen, vermöge deren sie allein im Stande sind bei verhältnismäßig billigen Preisen einen guten Inhalt und schöne Ausstattung zu bieten, nur durch die Kolportage und Reisegeschäfte erlangt haben. Die eintretende Verminderung von deren Leistungsfähigkeit würde eine Verminderung und Verschlechterung der Produktion zur natürlichen Folge haben, die deutschen Buchgewerbe, die gerade der erhöhten Thätigkeit des Verlagshandels einen großen Aufschwung verdanken, würden auf ein Mindermaß von Konkurrenzfähigkeit auch dem Auslande gegenüber herabgedrückt werden.

Indem die Unterzeichneten zu fernerer Begründung ihres Gesuches noch auf die in gleicher Angelegenheit gegen den Antrag Gröber und Gen. eingereichte Eingabe zu verweisen sich gestatten, bitten sie:

Der Hohe Reichstag wolle in Erwägung der dargelegten Verhältnisse den Artikel 7 des Entwurfes eines Gesetzes betr. die Abänderung der

Gewerbeordnung die Genehmigung versagen, falls aber wider alles Erwarten dessen Genehmigung erfolgen sollte, dem § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung außerdem noch folgenden weiteren Zusatz hinzufügen:

Auf den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken finden diese Vorschriften keine Anwendung.

In größter Hochachtung

Leipzig, den 28. Januar 1895.

Abel & Müller,
Verlagsbuchhandlung.

Bibliographisches Institut
(Meyer),

Verlagsbuchhandlung.

Eduard Baldamus,
Verlagsbuchhandlung.

Breitkopf & Härtel,
Verlagsbuchhandlung.

Friedrich Brandstetter,
Verlagsbuchhandlung.

Dunder & Humblot,
Verlagsbuchhandlung.

Dürr'sche Buchhandlung.

J. M. Gebhardt's Verlag.

F. E. Fischer,
Grosso-Sortiment.

G. A. Glöckner,
Verlagsbuchhandlung.

Geibel & Brockhaus,
Verlagsbuchhandlung.

Otto Holze's Nachfolger,
Verlagsbuchhandlung.

B. Groß,
Kunst-Verlag.

Th. Knaur,
Verlagshandlung u. Buchbinderei.

Julius Klinckhardt,
Verlagsbuchhandlung.

Ed. Kummer,
Verlagsbuchhandlung.

K. J. Koehler,

Phil. Reclam jun.,

Kommissionsgeschäft u. Barfortiment.

Verlagsbuchhandlung.

Aug. Polich,

Heinr. Schmidt & Carl Günther,

Verlag d. deutschen Modenzeitung.

Verlagsbuchhandlung.

Moritz Schäfer,
Verlagsbuchhandlung.

L. Staackmann,
Barfortiment u. Verlagsbuchhdlg.

Otto Spamer,

F. Volkmar,

Verlagsbuchhandlung.

Barfortiment und Kommissionsgeschäft.

Freiherr F. von Biedermann,

G. W. Bösenberg,

i. Fa. F. W. v. Biedermann,

i. Fa. J. F. Bösenberg,

Verlagsbuchhandlung.

Dampfbuchbinderei.

Max Hesse,

E. O. Jahn,

i. Fa. Hesse & Becker,

i. Fa. E. O. Jahn,

Buchdruckerei.

Grosso-Buchhandlung.

Otto Maier,

A. Payne,

i. Fa. Rud. Sieglers

i. Fa. A. S. Payne,

Kolportage-Grosso-Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung.

Kommerzienrat Jul. Meißner,

Heinr. Flinsch,

Mitglieder der Handelskammer zu Leipzig.

Als Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins:

Kommerzienrat Bruno Klinckhardt, Vorsitzender.

Der Vorstand des Mitteldeutschen Papiervereins.

Sitz in Leipzig.

Bruno Nestmann, Oscar Richter.

Der Vorstand der Innung Leipziger Buchdruckereibes:

Johs. Baensch-Drugulin, Vorsitzender.

Der Vorstand der Vereinigung der lithographischen

Anstalten mit Steindruckereibetrieb:

Theod. Naumann,

Jul. Wezel,

i. Fa. C. G. Naumann.

i. Fa. Wezel & Naumann.

Eingabe der Vertreter des Buch- und Preßgewerbes zu dem Antrag Gröber und Gen. betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 69 der Drucksachen) (nebst Anlage »Preßfreiheit und Gewerbeordnung« von F. W. von Biedermann).

An den Deutschen Reichstag.

Die ehrerbietigst unterzeichneten Vertreter des Buch- und Preßgewerbes gestatten sich dem hohen Reichstage folgendes zur geneigten Berücksichtigung ganz ergebenst vorzutragen.

Die durch den Antrag Gröber und Gen. bezweckten Abänderungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ent-